

VERORDNUNG

über das Verbot der Fütterung verwilderter Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

vom 22.10.2024

Auf Grund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), erlässt der Markt Höchberg folgende Verordnung:

§ 1

Fütterungsverbot

Im Gebiet des Markt Höchberg ist das Füttern von verwilderter Tauben verboten. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind vom Markt Höchberg veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 2

Duldung von Maßnahmen

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen des Markt Höchberg oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt,
2. einer gemäß § 2 getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Markt Höchberg, den 22. Oktober 2024

Alexander Knahn
Erster Bürgermeister